



## Satzung

### § 1 - Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „z.B. Fisch-Otter Schulförderverein e.V.“
- (2) Er hat seinen Sitz in Fischerhude.
- (3) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### § 2 - Zweck

- (1) Der Verein hat in Zusammenarbeit mit allen am Schulleben beteiligten Personen die Erziehung und Ausbildung der Schüler der Grundschule Fischerhude mit Außenstelle Otterstedt zu fördern, insbesondere durch
  1. Beschaffung und Ergänzung von Lehr- und Lernmitteln,
  2. Beihilfen zu Schulveranstaltungen,
  3. Förderung von Maßnahmen, die dem Zusammenleben der Schulgemeinschaft dienen.
- (2) Der Verein dient ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen Zwecken im Sinne des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabeordnung in der jeweils gültigen Fassung. Der Verein ist selbstlos tätig; verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.
- (3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Ehrenamtlich tätige Personen haben nur Anspruch auf Ersatz nachgewiesener Auslagen.

### § 3 - Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden, die die Zwecke des Vereins fördern will. Die Anmeldung der Mitgliedschaft muss schriftlich erfolgen. Der Vorstand kann die Mitgliedschaft ablehnen.
- (2) Die Beitragszahlung hat grundsätzlich mittels Bankeinzug zu erfolgen.
- (3) Die Mitgliedschaft erlischt durch schriftlich erklärten Austritt zum Jahresende.
- (4) Der Vorstand kann ein Mitglied wegen vereinsschädigenden Verhaltens von der Mitgliedschaft ausschließen.
- (5) Die Mitgliedschaft erlischt bei natürlichen Personen durch den Tod.

### § 4 - Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand



## § 5 - Mitgliederversammlung

- (1) Der Mitgliederversammlung obliegt
  1. die Wahl des Vorstandes
  2. die Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes
  3. die Entlastung des Vorstandes
  4. die Festsetzung des Mitgliedbeitrages
  5. die Beschlussfassung über die Änderung der Satzung
  6. die Wahl von 2 Rechnungsprüfern, die nicht dem Vorstand angehören dürfen
  7. die Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins und die Verwendung des Vermögens
  8. die Beschlussfassung über die ihr vom Vorstand vorgelegten Angelegenheiten und über die von den Mitgliedern gestellten Anträge
- (2) Der Vorsitzende, im Falle seiner Verhinderung sein Stellvertreter, beruft die Sitzungen des Vorstandes nach Bedarf ein und leitet sie. Er hat jährlich bis zum 31.03. eine Mitgliederversammlung zur Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes, zur Entscheidung über dessen Entlastung und zur Wahl der Rechnungsprüfer einzuberufen. Er hat ferner eine Sitzung einzuberufen, wenn mindestens 30 Mitglieder es unter Angabe der Gründe schriftlich verlangen. Die Einladung ergeht schriftlich unter Angabe der Tagesordnung 4 Wochen vor dem Tag der Versammlung.
- (3) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn die Einladung ordnungsgemäß ergangen ist. Beschlüsse zu den in Abs. 1, Ziffer 1-7 genannten Angelegenheiten sind nur nach vorheriger Ankündigung in der Tagesordnung Abs. 2 zulässig.
- (4) Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst, soweit die Satzung nichts anderes bestimmt. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung. Minderjährige Mitglieder sind nur stimmberechtigt, wenn sie von dem gesetzlichen Vertreter zur Stimmabgabe allgemein oder im Einzelfall ermächtigt sind. Die Ermächtigung ist schriftlich nachzuweisen. Ein Beschluss ist unwirksam, wenn ihm  $\frac{3}{4}$  der volljährigen Mitglieder widersprechen und den Widerspruch noch während der Sitzung anmelden. Den Antrag auf Feststellung der Unwirksamkeit eines Beschlusses kann jedes Mitglied stellen.
- (5) Über die Sitzung ist eine Niederschrift aufzunehmen, die vom Vorsitzenden und vom Schriftführer zu unterzeichnen ist. Es soll folgende Feststellung enthalten: Ort und Zeit der Versammlung, die Zahl der erschienenen Mitglieder, Die Tagesordnung, die einzelnen Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmung.
- (6) Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich beantragen, dass weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden. der Vorstand hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Tagesordnung entsprechend zu ergänzen. Über die Anträge auf Ergänzungen der Tagesordnung, die erst in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung. Zur Annahme des Antrages ist eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Satzungsänderungen, die Auflösung des Vereins sowie die Wahl und Abberufung von Vorstandsmitgliedern können nur beschlossen werden, wenn die Anträge den Mitgliedern mit der Tagesordnung angekündigt worden sind.

## § 6 – Außerordentliche Mitgliederversammlung

Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Diese muss einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn die Einberufung von einem Zehntel aller Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand verlangt wird. Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gelten die § 5 entsprechend.



## § 7 - Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus
  1. dem Vorsitzenden
  2. dem stellvertretenden Vorsitzenden
  3. dem Kassenswart
  4. dem Schriftführer
  5. bis zu 3 Beisitzern.

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich jeweils durch 2 Mitglieder des Vorstandes gemeinschaftlich vertreten.

Einer der beiden Vorsitzenden sollte möglichst aus der Elternschaft der Grundschule Otterstedt, der/die andere möglichst aus der Elternschaft der Grundschule Fischerhude sein. Ein Beisitzer sollte möglichst auch Mitglied des Schulelternrates sein.

- (2) Die Amtszeit der Vorstandsmitglieder zu Ziffer 1- 5 beträgt 2 Jahre. Wiederwahl ist zulässig. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsperiode aus, so wählt der Vorstand ein Ersatzmitglied (aus den Reihen der Vereinsmitglieder) für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen.
- (3) Die Mitarbeit im Vorstand ist ehrenamtlich; Auslagen werden vergütet.
- (4) Der Vorsitzende, im Falle seiner Verhinderung sein Stellvertreter, beruft die Sitzungen des Vorstandes nach Bedarf ein und leitet sie. Er hat eine Sitzung einzuberufen, wenn mindestens 4 Vorstandsmitglieder es unter Angabe der Gründe verlangen. Die Einladung ergeht unter Angabe der Tagesordnung schriftlich (z.B. per E-Mail) mindestens eine Woche vor dem Tag der Sitzung.
- (5) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Einladung ordnungsgemäß ergangen ist und mindestens vier Vorstandsmitglieder anwesend sind.
- (6) Über die Sitzung ist eine Niederschrift aufzunehmen, die vom Schriftführer zu unterzeichnen ist.
- (7) Beschlüsse werden mit Einfach-Stimmenmehrheit gefasst; Stimmgleichheit gilt als Ablehnung.
- (8) Bei Tod oder Rücktritt eines Vorstandsmitgliedes verteilen die verbleibenden Vorstandsmitglieder die von dem ausgeschiedenen Vorstandsmitglied wahrgenommenen Aufgaben für den Rest der Amtszeit unter sich. Der Vorstand kann auch kommissarisch eine Ersatzperson benennen.
- (9) Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung einzeln für zwei Geschäftsjahre gewählt. Nach Ablauf der Wahlperiode bleibt der Vorstand bis zur Wahl eines neuen Vorstandes kommissarisch im Amt.
- (10) Die Schulleitung der Grundschule Fischerhude und der Grundschule Otterstedt sind beratende Mitglieder des Vorstandes (ohne Stimmrecht); sie dürfen im Vorstand keine weiteren Funktionen übernehmen.
- (11) Der Vorstand kann Arbeitsgruppen bestellen, denen auch Vereinsmitglieder außerhalb des Vorstandes angehören und zu deren Tätigkeit auch Nichtmitglieder herangezogen werden können.

## § 8 - Mittel

Die zur Erreichung des vereinszweckes erforderlichen Mittel erwirbt der Verein durch Mitgliedsbeiträge und Spenden. Die Mitgliedsbeiträge dienen grundsätzlich gemeinsamen Anschaffungen, Projekten oder Veranstaltungen der Schulen. Die übrigen Mittel können zweckgebunden für nur eine der Schulen erworben werden. Der Mitgliedsbeitrag wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt



## § 9 - Rechnungsprüfung

- (1) Die Rechnungsprüfer werden auf die Dauer eines Jahres gewählt; Wiederwahl ist zulässig. Die Rechnungsprüfer dürfen dem Vorstand nicht angehören.
- (2) Die Rechnungsprüfer haben die vom Vorstand aufgestellte Jahresrechnung und deren Übereinstimmung mit den Geschäftsbüchern und Unterlagen des Vereins zu prüfen und den Prüfungsbericht dem Vorstand und der Mitgliederversammlung vorzulegen.
- (3) Die Rechnungsprüfer können jederzeit die Kasse und die notwendigen Unterlagen prüfen.

## § 10 - Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins

- (1) Zur Änderung der Satzung oder zur Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins bedarf es einer Mehrheit von 2/3 der abgegebenen Stimmen. §5 Abs. 4, Sätze 5+6 gelten entsprechend.
- (2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Flecken Ottersberg bzw. dessen Rechtsnachfolger als öffentlichen Schulträger mit der Verpflichtung, es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden.

## § 11 - Anwendungen der Regelungen des DBG

Soweit die Satzung keine Regelung trifft, finden die Vorschriften des DBG über Vereinsarbeit Anwendung.  
Stand: Oktober 2008